

---

Werkleiter: Herr Hamacher (Tel. 02641/975-596)  
Sachbearbeiter: Herr Birkenbeil  
Aktenzeichen: ESG-WP  
Vorlage-Nr.: ESG/550/2021

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Werksausschuss des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement	08.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	10.12.2021	öffentlich	Entscheidung

**Bestellung des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin für den Eigenbetrieb Schul- und Gebäudemanagement**

---

***Beschlussvorschlag:***

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage des § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021, zum 31.12.2022 sowie zum 31.12.2023 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Partnerschaft mbH aus Bonn prüfen und testieren zu lassen.

***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 27 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i. V. m. § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) jährlich durch sachverständige Abschlussprüfer im Sinne der §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) zu prüfen. Darüber hinaus sind auch Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG) zu treffen.

Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen sind die Abschlussprüfer vor Beginn des Prüfzeitraums zu bestellen. Die Bestellung soll sich auf mindestens 3 Jahre und höchstens 6 Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Abschlussprüfer müssen Erfahrung und Sachkunde für die Prüfung kommunaler Einrichtungen haben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Partnerschaft mbH aus Bonn hat bereits die letzten 6 Jahresabschlüsse geprüft. Ein Wechsel ist weder rechtlich vorgesehen noch wirtschaftlich sinnvoll, da bei einem Wechsel eine Prüfung der vorherigen Abschlüsse sowie der vollkommenen Einarbeitung in die wirtschaftlichen Vorgänge erfordert. Das ist insbesondere wegen der aktuellen Lage aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf der Grundlage des § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), die Jahresabschlüsse zum 31.12.2021, zum 31.12.2022 sowie zum 31.12.2023 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Partnerschaft mbH aus Bonn prüfen und testieren zu lassen.

Hamacher  
Werkleiter